

Vereinsatzung

§ 1

Name/Sitz/Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen Ostwestfalen-Lippe (KJP-OWL e.V.)
nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist *Bielefeld*.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) der Verein wird im Vereinsregister beim *Amtsgericht Bielefeld* eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen aus den Regionen Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke.
- (2) Ziele des Vereins sind:
 - a) die Erhaltung und Erweiterung der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in der Region sowie Stärkung der patientenorientierten ambulanten Versorgungsstruktur und der Ausbau von Prävention und Nachsorge.
 - b) die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der beteiligten Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen und der selbständig und mittelständisch geprägten Versorgungsstruktur durch Schaffung flexibler Reaktionsmöglichkeiten auf neue gesetzliche Vorgaben und politische Veränderungen.
 - c) im Interesse der PatientInnen die Qualität der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie zu sichern, u.a. die Konzeptentwicklung fortzuschreiben und Möglichkeiten der Evaluation zu entwickeln.
 - d) die Weiterentwicklung und Umsetzung fach-, schul- und methodenübergreifender Behandlungskonzepte sowie Formen kollegialer Zusammenarbeit und des Austausches zu garantieren.

- e) die Förderung der strukturierten Kooperation mit involvierten Institutionen (Kliniken, Ärzte, Schulen, Jugendhilfe usw.) i.S. eines effektiven schnellen Informationsaustausches (Berichte, Konsiliar und Vernetzungsgespräche)
- f) die Verbesserung des Informationsflusses der Mitglieder untereinander und mit dem therapeutischen Nachwuchs.
- g) die Thematisierung der besonderen Entwicklungsaufgaben von Kindern und Jugendlichen und möglichen Störungen im Kontext der heutigen gesellschaftspolitischen Zusammenhänge.

§ 3

Gegenstand der Zusammenarbeit

- (1) Soweit die gesetzliche Möglichkeit eines direkten Abschlusses von Verträgen zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen zwischen Leistungserbringern bzw. Gruppen von Leistungserbringern besteht, nimmt der KJP-OWL e.V. dieses Recht für seine Mitglieder in Anspruch.
- (2) Das Recht der PatientInnen auf freie Wahl einer Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn und der freie Zugang bleibt unangetastet und ist von allen Mitgliedern zu beachten. Patientenbezogene Informationen dürfen im Verein nur mit vorheriger Zustimmung der PatientInnen weitergeleitet werden.
- (3) Die/der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn ist für die psychotherapeutische Versorgung seiner PatientInnen selbst zuständig. Der KJP-OWL e.V. kann hier unterstützend tätig werden, wird aber nicht in irgendeiner Weise in die Behandlung der PatientInnen integriert.
- (4) Der KJP-OWL e.V. kann Kostenträgern oder anderen Leistungserbringern bei Bedarf funktionierende psychotherapeutische Kooperation anbieten mit Angeboten wie z.B.:
 - Prävention
 - spezifischen Problemlagen
 - störungsspezifischen Ansätzen

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können approbierte Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen, die sich noch in der Ausbildung befinden, werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller schriftlich die Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitgliedes.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung durch Verlesung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt oder wird mit dem Zugang wirksam.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Gründungsversammlung bzw. die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister, der zugleich Schriftführer ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils 2 seiner Mitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
- (4) Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung bzw. Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, falls nicht von der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit aller Vereinsmitglieder ein neuer Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand aus dem Mitgliederkreis ein neues kommissarisches Vorstandsmitglied und legt der nächsten Mitgliederversammlung die Vorstandsergänzung zur Abstimmung vor.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Bestimmung eines Versammlungsleiters
 - Berufung von Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften
 - Vertretung des Vereins nach außen
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Abgabe der erforderlichen Steuererklärung
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Die Haftung des Vorstands ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das gestaltende Organ des Vereins. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche

Mitgliederversammlung statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied mit bis zu zwei Stimmen schriftlich bevollmächtigt werden.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
 - Der Vorstand wird direkt von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit der Beendigung einer Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - Feststellung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - Abberufung und Neuwahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Abstimmung über den beantragten Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich bzw. per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist zwingend einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Das Ladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden. Ansonsten entscheidet der Vorstand über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Die Bestimmung des Versammlungsleiters obliegt dem Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend sind. Für den Fall der

Beschlussunfähigkeit kann der/die Vorsitzende sofort eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlleiter. Dieser darf nicht der Vorstand sein.
- (8) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Ausschluss eines Mitglieds erfordert eine 2/3 Mehrheit.
- (10) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Gestellte Anträge, das Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §7, Abs. 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Liquidator ist der Vorstand. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung, wem das Vermögen des Vereins zufallen soll. Das Vereinsvermögen ist einem Verein oder einer anderen juristischen Person oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft zuzuführen,

der oder die verwandte Zwecke verfolgt und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 9

Änderung der Satzung aus formalen Gründen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderung von Aufsichts- oder Gerichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift der Gründungsmitglieder)